

**Satzung**  
über die  
**öffentliche Bestattungseinrichtung**  
der  
**Gemeinde Saulgrub**  
vom 23.06.2009

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Saulgrub für den gemeindlichen Friedhof auf Fl. Nr. 379/4 und Fl. Nr. 379 –Teifläche- in Saulgrub folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschrift**

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Tötenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 bis 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 18),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 19 f.),
3. die Leichentransportmittel (§ 21),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 22 bis 24).

**ZWEITER TEIL**  
**Der gemeindliche Friedhof**

**ABSCHNITT 1 - Allgemeines**

**§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern im Ortsteil Saulgrub und Achele als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### **ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

#### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
6. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen) auf Gräber aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) Die Lagerung von Materialien und Werkzeug ist im Friedhof nicht gestattet.
- (6) Das Reinigen der Werkzeuge an der Wasserentnahmestelle ist verboten.

## **DRITTER TEIL**

### **Die einzelnen Grabstätten**

#### **Die Grabmäler**

## **ABSCHNITT 1**

### **Grabstätten**

### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

## **§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Einzel-, Doppel- und Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 10),
  2. Urnenwahlgrabstätten (§ 11)

## **§ 10 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag zunächst ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre erworben.

### **§ 11 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten in der Urnenwand, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) In einer Wahlgrabstätte ( § 10) können je Grabstelle – unbeschadet des Rechts zu weiteren Erdbestattungen nach Maßgabe dieser Satzung – bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung für die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Wird von der Gemeinde entsprechend § 10 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) Die Urnenstätten sind mit einer unbeschrifteten Deckplatte verschlossen. Im Falle der Belegung der Urnenstätte ist vom Nutzungsberechtigten eine Deckplatte aus Natursteinplatte mit Beschriftung (Vor – und Familienname sowie Geburts- und Sterbedatum) anzubringen. Die Kosten der Deckplatte, deren Beschriftung und Anbringung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Urnenstätten werden nach Wunsch der Angehörigen vergeben. Urnenstätten dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde von deren Beauftragten geöffnet werden.

### **§ 12 Ausmaße der Grabstätten**

1. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Wahlgräber (§ 10)

Einzelgrabstätte	Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m
Doppelgrabstätte mit 2 Stellen	Länge: 1,50 m, Breite: 1,50 m

2. Der Abstand von der Grabstätte zu Grabstätte soll 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) betragen.
3. Für das Ausheben der Gräber gelten folgende Maße:
  1. Gräber für Erwachsene:  
Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m, Tiefe: 1,80 m
  2. Gräber für Kinder unter 12 Jahren:  
Länge und Breite nach Größe des Sarges, Tiefe: 1,50 m
  3. Gräber für Kinder unter 7 Jahren:  
Länge und Breite nach Größe des Sarges, Tiefe: 1,20 m
  4. Tiefgrab: Tiefe: 2,30 m
  5. Urnenbeisetzung (Wahlgrab): Tiefe: 0,65 m
4. Ein- und mehrstellige Grabstätten können Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind zwei Beisetzungen übereinander zulässig.

### **§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.  
Naturbepflanzte Umrandungen dürfen 30 cm nicht überschreiten. Die Weg- und Grünfläche muss in einer Breite von 25 cm um die Grabanlage vom Benutzungsberechtigten gepflegt werden.  
Anpflanzungen aller Art außerhalb der Grabstelle werden nur von der Gemeinde ausgeführt.  
Ferner sind verboten sog. Alpina, das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie Grabschmuck aus künstlichen Werkstoffen.
- (4) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Ab-

satz 4 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

### § 14 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Zulässig sind nur Natursteine, polierte Steine, Holz- und Schmiedeeisenkreuze.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die eingereichten Unterlagen werden von der Gemeinde geprüft. Die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

### § 15 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Grabmäler aus Stein:  
Wahlgräber (§10) Einzelgräber nicht höher als 1,40 m, nicht breiter als 0,80 m  
Doppel- und Familiengräber nicht höher als 1,50 m, nicht breiter als 1,50 m
2. Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen:  
Wahlgräber (§10) Einzelgräber nicht höher als 1,60 m, nicht breiter als 0,80 m  
Doppel- und Familiengräber nicht höher als 1,60 m, nicht breiter als 1,20 m

(2) Für Grabeinfassungen gelten folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante):

- |                              |                                 |
|------------------------------|---------------------------------|
| 1. Wahlgräber (§10)          |                                 |
| Einzelgräber                 | Länge: 1,50 m,   Breite: 0,90 m |
| Doppelgräber (2 Grabstätten) | Länge: 1,50 m,   Breite: 1,50 m |

### **§ 16 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

### **§ 17 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### **§ 18 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.  
Die Gemeinde wird von einer entsprechenden Aufforderung absehen bei künstlerisch, geschichtlich oder volkskundlich wertvollen Grabdenkmälern oder solchen, die die Eigenart des Friedhofes kennzeichnen.



VIERTER TEIL  
Das gemeindliche Leichenhaus

**§ 19 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben während der Öffnungszeit Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

**§ 20 Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche sowie die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht unmittelbar nach Ankunft des Leichnams am gemeindlichen Friedhof die Beerdigung stattfindet. Findet die Bestattung in weniger als 24 Stunden statt, so muss die Leiche unverzüglich in das Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Ein Zwang zur Benutzung des Leichenhauses entfällt, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u. a. ) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL  
Leichentransportmittel

**§ 21 Leichentransport**

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen, gleiches gilt für Überführung nach auswärts und von auswärts.

SECHSTER TEIL  
Friedhofs- und Bestattungspersonal

**§ 22 Leichenperson**

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt ein privates Bestattungsunternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

**§ 23 Leichenträger**

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mithilfe bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst werden von privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (2) Die Mitwirkung von so genannten Ehrenträgern bei Beerdigungen wird in der Regel gestattet.

**§ 24 Bestattung**

Der Gräbaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben aus Anlass einer Bestattung obliegen dem von der Gemeinde beauftragten privaten Bestattungsunternehmen.

SIEBENTER TEIL  
Bestattungsvorschriften

**§ 25 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Angehörigen im Benehmen mit dem jeweiligen Pfarramt und dem Bestattungsunternehmen fest.

## § 26 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 7 Jahre; für Aschenreste beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

## § 27 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und lässt die Umbettung von einem anerkannten Bestattungsunternehmen durchführen.

## ACHTER TEIL Schlussbestimmungen

## § 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 14) oder diese entgegen § 18 entfernt
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 13).

**§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

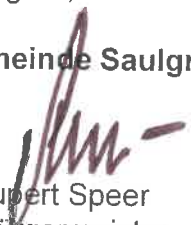
- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

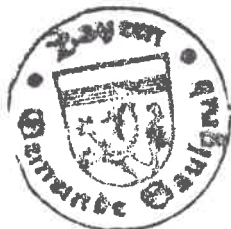
**§ 30 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.1975, zuletzt geändert am 11.09.1979 außer Kraft.

Saulgrub, den 23.06.2009

Gemeinde Saulgrub

  
Rupert Speer  
1. Bürgermeister



(Lt.GR-Beschluss vom 18.06.2009)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 03.07.2009 durch Niederlegung in der Gemeinde Saulgrub und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Rathaus Saulgrub. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel sowie an den Gemeindetafeln.

Der Anschlag wurde angeheftet am: 25.06.2009  
und wieder abgenommen am: 05.08.2009

Gemeinde Saulgrub

  
Rupert Speer  
1. Bürgermeister

